

Richtlinie zur Individuellen Förderung von Kaderathlet*innen

1. Situation
2. Ziele
3. Art der Förderung
4. Inhalt der Förderung
5. Anpassung der Individualförderung bei Herabstufung aus einem DJB- oder Landeskader
6. Voraussetzung an die Förderung
7. Hinweis Reise- und Stornokosten
8. In Kraft treten

1. Einleitung

Der Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V. gehört zu den Judo-Fachverbänden im Deutschen-Judo-Bund e. V. Er unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Athlet*innen der Mitgliedsvereinen im JVSH mit individuellen Athletenvereinbarungen.

2. Ziele

Die Hauptzielsetzung besteht in der langfristigen und planmäßigen Entwicklung der Athlet*innen in Schleswig-Holstein.

Die direkte individuelle Förderung der Athlet*innen in Schleswig-Holstein dient dazu, dass die Athlet*innen in Ihrer Entwicklung gefördert werden. Die Förderung dient dazu bei, dass die Athlet*innen an Maßnahmen außerhalb der Förderungsmöglichkeiten durch DJB, LSV und JVSH teilnehmen können.

Diese Richtlinie soll Regeln, nach welchen Kriterien der JVSH einzelne individuelle Förderungen ausspricht

3. Art der Förderung

Für die Förderung der Athlet*innen im Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V. ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium entscheidet auf Antrag des Leistungssportreferat (Leistungssportreferent/in und Sportdirektor/in) Es wird Jährlich im Haushalt ein Budget nach den finanziellen Möglichkeiten des Verbandes festgelegt.

Eine zielgerichtete Förderung ist nur durch umfassende Akzeptanz und Unterstützung der Mitgliedsvereinen des JVSH möglich. Die Förderung ist von den jeweils vorhandenen finanziellen Mitteln und den personellen Möglichkeiten der Athlet*innen abhängig.

Die weiteren Förderungsmöglichkeiten aus dem Leistungssportkonzept bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

4. Inhalt der Förderung

- Olympiakader Athlet*innen werden mit 350,- €/Monat gefördert, zusätzlich zur LSV Individualförderung.
 - Athleten mit nachgewiesenem Medaillen- oder Finalplatzniveau [Olympische Spiele (OS), Weltmeisterschaften (WM)] im Hinblick auf die nächsten Olympischen Spiele.
- DJB-Perspektivkader Athlet*innen werden mit 300,- €/Monat gefördert, zusätzlich zur LSV Individualförderung.
 - Athleten mit Finalpotenzial für die nächsten Olympischen Spiele und/oder Medaillen- und Finalperspektive für die darauffolgenden Olympischen Spiele.
 - Athleten mit der Leistungsperspektive, im aktuellen Zyklus in den Olympiakader aufzusteigen.
- DJB-Ergänzungskader Athlet*innen werden mit 200,- €/Monat gefördert, zusätzlich zur LSV Individualförderung.
 - Athleten, die als wichtige Trainingspartner (Sparringspartner) die Leistungsentwicklung - insbesondere von Olympiakaderathleten - unterstützen sowie Athleten, die in der spezifischen Wettkampfstruktur des Spaltenverbandes zur Optimierung der Quotenplätze für die Olympischen Spiele in internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen eingesetzt werden.
 - In sportfachlich gut begründeten Einzelfällen (z. B. Quereinsteiger) Athleten mit möglicher zeitnaher Olympia- oder Perspektivkader-Entwicklung.
- DJB-Nachwuchskader NK 1 Athlet*innen werden mit 150,- €/Monat gefördert, zusätzlich zur LSV Individualförderung.
 - Athleten mit einer mittel- bis langfristigen Perspektive für die Integration in die Nationalmannschaften der Männer/Frauen.
- DJB-Nachwuchskader NK 2 Athlet*innen werden mit 100,- €/Monat gefördert, zusätzlich zur LSV Individualförderung.
 - Athleten, die vom Spaltenverband aufgrund besonderer Spitzensportperspektive aus dem Landeskader (Schnittstelle zwischen Landes- und Bundeskader) ausgewählt worden sind.
- JVSH-Kader Athlet*innen werden mit 50,- €/Monat gefördert, zusätzlich zur LSV Individualförderung.(Voraussetzung
 - Athleten, die noch keinen NK 2 Status haben, aber dennoch an einem Bundesleistungsstützpunkt trainieren.

5. Anpassung der Individualförderung bei Herabstufung aus einem DJB- oder Landeskader

- Wird ein/e Kaderathlet*Innen aus dem DJB- oder Landeskader in einen niedrigeren Kaderstatus herabgestuft, reduziert sich die Individualförderung auf 50% der jeweils in dieser Richtlinie festgelegten Förderhöhe. Athlet*Innen, die in den Landeskader herabgestuft werden und an einem Bundesstützpunkt trainieren erhalten abweichend eine Individualförderung von 25,- €. Die reduzierte Förderung tritt ab dem Zeitpunkt der Herabstufung in Kraft und ersetzt den zuvor geltenden Förderbetrag.
- Der volle Förderbetrag wird erneut gewährt, wenn eine nachhaltige Leistungssteigerung nachgewiesen wird. Die Bewertung der Leistungsentwicklung erfolgt durch das Leistungssportreferat in Abstimmung mit den verantwortlichen Trainer*innen.
- Die reduzierte Förderung wird maximal für den in dieser Richtlinie vorgesehenen Zeitraum (jährlich) gewährt. Sollte innerhalb dieses Zeitraums keine realistische Perspektive auf eine Wiederaufnahme in einen höheren Kaderstatus bestehen oder eine weitere Herabstufung erfolgen, kann die Förderung ausgesetzt oder vollständig eingestellt werden.
- **Ergänzend gilt:**
Bei Platzierungen 1 bis 3 wird ein Kostenzuschuss in Höhe von 50 %, bei Platzierungen 5 bis 7 ein Kostenzuschuss in Höhe von einem Drittel (1/3) auf Reisekosten, Startgeld und Unterkunft gewährt, sofern es sich um eine Maßnahme handelt, bei der der Athlet oder die Athletin vom DJB gesehen werden soll (DJB-relevante Sichtungsmaßnahme). Die Zustimmung des/der zuständigen Bundestrainer/in ist erforderlich.

Hierbei gilt folgender Passus aus dem Leistungssportkonzept 2025:

DJB Kaderathleten ab Nachwuchskader 1 und aufwärts des JVSH können auf Antrag 1/3 der Kosten für anerkannte Maßnahmen für Unterkunft, Fahrkosten und Startgelder erstattet bekommen. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei dem/der Leistungssportreferent/in, unter Angabe der Voraussichtlichen Kosten, zu beantragen.

6. Voraussetzung an die Förderung

Um die unter Punkt 4 genannten Förderungen zu erhalten sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Zugehörigkeit zum JVSH-Kader des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. oder zu einem DJB-Kader
- Die Teilnahme an den Kader- und sonstigen Maßnahmen des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.
- Die Teilnahme an Einzelmeisterschaften mit einem Startrecht für einen Verein des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.
- Die Landestrainer*innen des JVSH über alle Teilnahmen an Veranstaltungen und Platzierungen zu informieren.
- Die Mitgliedschaft und das Erststartrecht des Athleten liegt bei einem Verein der wiederum Mitglied im Judo Verband Schleswig-Holstein e.V. ist.

- Wechselt die Athlet*innen während des Zeitraums der Individualförderung zu einem Verein eines anderen Judo-Landesverbandes, ist er verpflichtet, die im Zeitraum der Individualförderung erhaltene Förderung in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- Kommt der/die Athlet/in den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zur Individualförderung oder dem Leistungssportkonzept in der jeweils gültigen Fassung nicht nach, sind bereits ausgezahlte Förderbeträge für den Zeitraum der Nichterfüllung in vollem Umfang zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht umfasst sämtliche im betreffenden Zeitraum gewährten finanziellen Leistungen.
- Athlet*innen, die weitere Förderungen beziehen aus LSV Mitteln sind diese dem JVSH unverzüglich anzuzeigen.
- Alle Athlet*Innen (JVSH-PK/LK) ab U 15 sind verpflichtet, dass das Anti Doping Zertifikat für das aktuelle Jahr vorgelegt wurde, ohne den Nachweis gibt es weder die 1/3 Lösung noch andere Zuwendung

7. Hinweis Reise- und Stornokosten

Wir empfehlen allen Athlet*Innen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Reisekosten (Zug- oder Flugticket) oder entstandene Stornokosten können beim Verband nicht geltend gemacht werden. Bei krankheitsbedingten Ausfällen ist ein Ärztliches Attest beim Verband einzureichen. Anfallende Stornokosten werden den Athlet*Innen in Rechnung gestellt.

8. In Kraft treten

Diese Richtlinie findet Anwendung im Judo-Verband Schleswig-Holstein e.V.
Gültigkeit ab 01.01.2026